

# FEINDE *der Gesellschaft*

EINE REPORTAGE VON TONY JUNGBLUT

Beim Kapitel «Gendarmerie» angelangt, möchte ich nicht verfehlen, eine begrüßenswerte Neuerscheinung aus berufener Feder zu erwähnen: «La Gendarmerie au Luxembourg 1798—1935». In dem 300 Seiten starken, vorzüglich ausgestatteten Werke hat der Autor — Major-Kommandant Ch. Beck — eine Aufgabe realisiert, die sich seit langem aufdrängte. Interessieren diese Ausführungen und besonders das Bildmaterial in höchstem Maße den Außenstehenden und Geschichtsforscher, so weiß vor allem der im Dienst stehende Beamte das umfangreiche Textmaterial zu schätzen. In chronologischer Folge behandelt der Autor die historische Rolle der «Maréchaussée», bringt neben zahlreichen Erläuterungen die wichtigsten Gesetze, Verordnungen und Reglemente über Wesen und Organisation der Gendarmerie.

Wie in andern Ländern bildet unsere Gendarmerie einen Hauptbestandteil unserer Bewaffneten Macht; sie untersteht mit der Freiwilligen-Kompagnie einem gemeinschaftlichen Kommando, das seit 1921 durch Major-Kommandant Ch. Beck ausgeübt wird. Dem Kompagnie-Chef — Hauptmann M. Stein — sind 3 Bezirks-Kommandanten unterstellt: Oberleutnant A. Jacoby zu Esch an der Alzette, Oberleutnant J. Gilson zu Diekirch und Oberleutnant Al. Steffen zu Luxemburg. Da Herr Hauptmann Stein sich zur Zeit urlaubshalber außerhalb der Hauptstadt aufhält, hat sein Stellvertreter Herr Oberleutnant Jacoby mir in zuvorkommender Weise ein Interview über die «Gendarmerie» gewährt.

## Gendarmerie

### Es spricht

#### Oberleutnant-Bezirkskommandant Al. Jacoby

— Möchten Sie mir das Wesen der Gendarmerie erläutern?  
«Das grundlegende Gesetz über die Einrichtung und Tätigkeit der Gendarmerie ist das «Gesetz über die Organisation der National-Gendarmerie» vom 28. Germinal Jahr VI der französischen Republik, dessen den Dienst und die Amtsbefugnisse betreffende Bestimmungen in dem Souveränen Beschluß des Königs der Niederlande vom 30. Januar 1815 wiedergegeben sind. Kraft dieses Beschlusses blieben die Bestimmungen des französischen Gesetzes, für das Großherzogtum Luxemburg, bei seiner Vereinigung mit dem Königreich der Niederlande im Jahre 1815, maßgebend.

Die Gendarmerie ist eine öffentliche Macht, welche eingesetzt ist, um im Innern des Landes die öffentliche Ordnung und die Vollziehung der Gesetze zu sichern. Eine beständige und vorbeugende Ueberwachung, sowie das Bestreben die Urheber von Gesetzeszuwiderhandlungen zu entdecken und zur Strafe zu ziehen, machen das Wesentliche ihres Dienstes aus.

Demgemäß entfaltet die Gendarmerie im ganzen Lande eine unaufhörliche Wachsamkeit und ist in ständiger Dienstbereitschaft um einerseits die Ausführung der gesetzlichen oder reglementarischen Straf- und Polizeibestimmungen zu sichern, und andererseits sofort da auftreten zu können, wo die öffentliche Ruhe und Sicherheit gefährdet sind. Somit besteht die Aufgabe der Gendarmerie darin, die Sicherheit der Personen, den Schutz des Eigentums, die persönliche Freiheit des Bürgers, die Ausübung der gesetzlichen Rechte und die innere Ordnung des Staates zu gewährleisten.»

— Die Organisation der Gendarmerie?

«Die gesetzliche Stärke beläuft sich auf 4 Offiziere und 225 Unteroffiziere und Mannschaften. Dieser Effektivbestand ist über das Gebiet des Großherzogtums auf drei Bezirkskommandos verteilt und in 41 Brigaden, bzw. Posten gegliedert; außerdem bestehen in Luxemburg, die folgenden, dem Kompagnie-Chef



MAJOR-KOMMANDANT BECK

Photo B. Kutter

direkt unterstellten Sonderabteilungen: der Öffentliche Sicherheitsdienst (12 Unteroffiziere und Gendarmen) die Berittene Abteilung (35 Pferde) und die Autowagenabteilung (10 Dienstwagen).

Den verschiedenen Brigaden sind unter Berücksichtigung der örtlichen Bevölkerungsverhältnisse, genau abgegrenzte Dienstbezirke zugewiesen. Im Gegensatz zu den Agenten der verstaatlichten Lokalpolizei, deren amtliche Tätigkeit auf das Gebiet bestimmter Gemeinden beschränkt ist, sind jedoch die Mitglieder der Gendarmerie berechtigt — und unter Umständen verpflichtet — in ihrer Eigenschaft als Agenten der Allgemeinen Polizei im ganzen Großherzogtum Amtshandlungen in Uniform und auch in Zivilkleidung vorzunehmen. Eine vom Staatsministerium ausgestellte Ernennungsurkunde, die sog. Commission, dient dem Gendarmen zur Legitimierung bei der Ausübung seiner Funktionen.

Der Wirkungskreis der Mitglieder des Öffentlichen Sicherheitsdienstes erstreckt sich auf das ganze Landesgebiet; dieselben können erforderlichenfalls und mit Genehmigung der zuständigen Gerichtsbehörde, ihre Tätigkeit auch auf das Ausland ausdehnen.»